

**Anlage 1 zur Fachstudienordnung Berufspädagogik für Soziale Arbeit,
Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik vom 28.04.2014**

**Praktikumsordnung für den
Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik
und Kindheitspädagogik
der Hochschule Neubrandenburg
28.04.2014**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Dauer und zeitliche Zuordnung des Praxismoduls
- § 5 Anerkennung als Praxisstelle für die Praxismodule
- § 6 Begleitung der Studierenden während der Praktika
- § 7 Beurteilung der Studierenden durch die Praxisstelle
- § 8 Anerkennung der Praktika und Bewertung der Praxismodule
- § 9 Praktika der im Ausland Studierenden
- § 10 Versicherung während der Praktika

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt die Rahmenbedingungen und beschreibt die Zielsetzungen der Praxismodule SN9 (berufspädagogische Praxisphase) und SN10 (berufsfeldorientierende Praxisphase), die ein integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik der Hochschule Neubrandenburg sind.

**§ 2
Zielsetzungen und Inhalte der Praktika**

(1) Die Praxismodule dienen der Ergänzung des grundständig berufspädagogischen Bachelor-Studiums durch eine berufspädagogische und eine berufsfeldorientierte Aufgabenstellung. Die Module sollen die Studierenden befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse durch geeignete Methodik in einem unmittelbaren Bezug zur Berufspraxis sozialer und kindheitspädagogischer Berufe zu vermitteln, zu analysieren und zu reflektieren.

(2) Während der berufspädagogischen Praxisphase (SN9), werden die Studierenden exemplarisch mit den beruflichen Tätigkeiten innerhalb der beruflichen Schule vertraut gemacht. Dabei sollen die Studierenden einen Einblick über Aufgabenstellung, Struktur, Organisation und Arbeitsweisen der Beruflichen Bildungseinrichtungen erhalten, ihr Handeln im Arbeitsfeld reflektieren und weitere Lernschritte bestimmen sowie Lern- und Lehrprozesse im Hinblick auf die Praxis und die eigene Person erproben und analysieren.

(3) Die berufsfeldorientierte Praxisphase (SN10) ermöglicht der Studierenden/ dem Studierenden deshalb ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit oder der Kindheitspädagogik durch eigene Tätigkeit kennen zu lernen und dabei theoretische Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient hierbei der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in der Berufspraxis sozialer und kindheitspädagogischer Berufe

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Die erste berufspädagogische Praxisphase (SN9) im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik wird durch die Studiengangskoordination des Bachelor Studiengangs Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik, in Abstimmung mit der Professur Fachdidaktik, vorbereitet, begleitet und umgesetzt. Die Aufgaben der Studiengangskordinationsstelle im Rahmen der ersten Praxisphase sind insbesondere:

1. Beratung für Studierende und Praxisanleiterinnen/
Praxisanleiter vor, während und nach der ersten Praxisphase
2. Anerkennung von Praxisstellen der ersten Praxisphase
3. Netzwerkarbeit in der Praxis der Berufsschulen mit Fachbezug
4. Bereitstellung von unterstützenden Informationsmaterialien für alle Beteiligten
5. Koordination und Durchführung von praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. Praxisreflexionen der ersten Praxisphase in Kooperationen mit der Professur Fachdidaktik.
6. Aufgabe und Fortschreibung eines Informationssystems über die Praxisstellen
7. Regelmäßige Berichterstattung hinsichtlich der Durchführung der ersten Praxisphase im 4. Semester an den Prüfungsausschuss

(2) Die Praxiskoordinationsstelle des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ist für die Durchführung des Moduls SN10 (berufsfeldorientierende Praxisphase) zuständig. Die Aufgaben der Praxiskoordinationsstelle sind insbesondere:

1. Beratung für Studierende, Dozentinnen/ Dozenten und Praxisanleiterinnen/
Praxisanleiter vor, während und nach der zweiten Praxisphase
2. Anerkennung von Praxisstellen

3. Netzwerkarbeit in der Praxis der Sozialen Arbeit
4. Bereitstellung von unterstützenden Informationsmaterialien für alle Beteiligten
5. Koordination und Durchführung von praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen
6. Aufgabe und Fortschreibung eines Informationssystems über die Praxisstellen
7. Regelmäßige Berichterstattung hinsichtlich der Durchführung der zweiten Praxisphase des Moduls im 4. Semester an den Prüfungsausschuss.
8. Weiterleitung an und Zusammenarbeit mit der Praxiskoordinationsstelle des Studiengangs Early Education bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen.

§ 4

Dauer und zeitliche Zuordnung des Praxismoduls

- (1) Die Praxismodule SN9 und SN10 sind gemäß § 5 der Fachstudienordnung im Rahmen der wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges im 4. Semester nacheinander abzuleisten.
- (2) Zu dem Praxismodul wird in der Regel nur zugelassen, wer die erforderlichen Modulprüfungen der vorhergehenden Semester erfolgreich absolviert hat. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters.
- (3) Das Modul SN9 umfasst eine praktische Tätigkeit von 4 Wochen in einer berufsbildenden Einrichtung mit fachbezogener Ausbildungsmöglichkeit.
- (4) Das Modul SN10 umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 14 Wochen in der Berufspraxis sozialer und kindheitspädagogischer Berufe.
- (5) Die Praxismodule sind in anerkannten Praxisstellen abzuleisten. Die Zustimmung zur Anerkennung geben die Praxiskoordinationsstelle im Modul SN10, und die Studiengangskoordinationsstelle des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik im Modul SN9.
- (6) Während beider Praxisphasen finden angeleitete praktikumsbegleitende Reflexionsveranstaltungen durch die Hochschule statt. Näheres regelt § 6. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und Arbeitszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten von Vollbeschäftigten der jeweiligen Praxisstellen. Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch.
- (7) Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (8) Während der beiden Praxisphasen bleibt die Studierende/ der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für die Praktika hat sich die Studierende/ der Studierende gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(9) Die Praxisphasen (SN9/ SN10) sind dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn jeweils eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung, die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen nicht länger als 4 Tage in der berufspädagogischen Praxisphase (SN9) und nicht mehr als 5 Tage in der berufsfeldorientierenden Praxisphase (SN10) dauert. Im Falle einer Erkrankung hat die Studierende/ der Studierende die Praxisstelle und die Praxiskoordinationsstelle des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit bzw. die Studiengangskordinationsstelle für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik innerhalb von 3 Werktagen zu unterrichten. Für die Zeit der Krankschreibung ist sowohl der Praxisstelle als auch der Praxis- bzw. Studiengangskordinationsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle 5 Tage, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle in der Regel nachzuarbeiten. Die Praxis- bzw. Studiengangskordinationsstelle ist darüber zu informieren.

§ 5

Anerkennung als Praxisstelle für die Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik sind in das Studium integrierte und von der Hochschule inhaltlich begleitete Ausbildungsabschnitte, die in geeigneten Praxisstellen abgeleistet werden.

(2) Geeignete Praxisstellen sind für das Modul SN10 in der Regel Einrichtungen, in denen Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit Hochschulabschluss tätig sind und in denen die Ausbildungsziele verwirklicht werden können. Die Hochschule Neubrandenburg entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle.

(3) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle für die berufsfeldorientierende Praxisphase (SN10), ist bei der Stelle der Praxiskoordination des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit einzureichen, und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Beschreibung oder Konzept der Praxisstelle
- Nachweis über die berufliche Qualifikation der für die Ausbildung vorgesehenen Fachkraft (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder staatliche Anerkennung).

(4) Für die Dauer der berufspädagogischen Praxisphase (SN9) ist von Seiten der Berufsbildungseinrichtung eine Anleiterin/ein Anleiter zu benennen. Die Anleiterin/der Anleiter soll über ausreichende Berufspraxis im angestrebten Berufsfeld verfügen und mindestens ein Jahr in der Praxisstelle tätig sein. Die Anleitung muss sich an der Praxissituation der/des Studierenden orientieren und soll regelmäßig stattfinden. Der Nachweis erfolgt über die Prüfung der Eignung der Praxisanleiterin/ des Praxisanleiters durch die Stelle der Studiengangskoordination des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik.

§ 6

Begleitung der Studierenden während der Praktika

(1) Die Beratung und Betreuung der Studierenden/ des Studierenden nehmen für den jeweiligen Praxisabschnitt die Praxiskoordinationsstelle des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit der/dem für die praxisbegleitende Veranstaltung verantwortlichen Dozentin/ Dozenten sowie im Zusammenwirken mit der anleitenden Fachkraft bzw. die Studiengangskoordinationsstelle in Abstimmung mit der Professur Fachdidaktik und der praxisbegleitenden Lehrperson wahr.

(2) Innerhalb der ersten zwei Wochen wird von der Praxisanleiterin/ dem Praxisanleiter bzw. der praxisbegleitenden Lehrperson und der Studierenden/ dem Studierenden gemeinsam ein Ausbildungsplan erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach seiner Zustimmung durch die Hochschule Neubrandenburg zum Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Änderungen des Ausbildungsplanes muss die Hochschule Neubrandenburg zustimmen.

(3) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Reflexionsveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der in den Praktika gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend und wird von den Dozentinnen/ Dozenten am Ende des Semesters bescheinigt. Die Studierende/ der Studierende ist von den Praxisstellen für die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Veranstaltungen freizustellen.

(4) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule Neubrandenburg die Teilnahme an den begleitenden Reflexionsveranstaltungen nicht zumutbar, so ist dieser Verpflichtung in der Regel bei einer der Praxisstelle näher gelegenen Hochschule oder im Ausland an einer vergleichbaren Einrichtung oder über das world wide web nachzukommen.

§ 7

Beurteilung der Studierenden durch die Praxisstellen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Praxismoduls ist von der Praxisstelle unmittelbar eine Bescheinigung (einfaches Praktikumszeugnis) über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums gemäß Ausbildungsplan an die Studierende/ den Studierenden abzugeben. Spätestens zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Praktikums hat die Studierende/ der Studierende den Praktikumsbericht im Prüfungsamt abzugeben.

(2) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der Studierenden/ des Studierenden gemäß Ausbildungsplan den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisanleiterin/ der Praxisanleiter unverzüglich mit den gemäß Ausbildungsplan für die Beratung und Betreuung zuständigen Praxiskoordinationsstelle des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit bzw. Studiengangskoordinationsstelle und/oder der Dozentin/ dem Dozenten der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierende/ den Studierenden nicht für geeignet den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so ist dies der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitzuteilen. Die Dozentin/ der Dozent und der Prüfungsausschuss werden von der Praxiskoordinationsstelle des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit bzw. Studiengangskoordinationsstelle über die

Problematik informiert. Diese entscheiden, ob das Praxismodul „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist oder ob Teilleistungen anerkannt werden.

(3) Die Praxismodule oder Teile eines Praxismoduls sind zu wiederholen, wenn das Modul oder Teile des Praxismoduls mit der Beurteilung „ohne Erfolg“ bewertet wurden. Die Praxiskoordinationsstelle des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit bzw. Studiengangskoordinationsstelle ist von der Praxisstelle darüber zu informieren und diese muss den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis setzen. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten richtet sich nach der geltenden Fachprüfungsordnung.

§ 8

Anerkennung der Praktika und Bewertung des Praxismoduls

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der, während der zwei Praktika, gewonnenen Erfahrungen werden Berichte für die jeweilige Praxisphase angefertigt. Die Berichte sind in der Gesamtform die Prüfungsleistung für die Praxismodule. In der Prüfungsleistung soll die Umsetzung der im Studium erworbenen fachbezogenen und methodisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der jeweiligen beruflichen Praxis gemäß der Ausbildungspläne dargestellt werden und die Studierende/ der Studierende mit selbst ausgewählten Teilbereichen nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. In beiden Berichten sollen darüber hinaus die Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Anforderungen der Berufspraxis in den Tätigkeitsbereichen deutlich werden.

(2) Der Praktikumsbericht für die berufsfeldorientierende Praxisphase (SN10) soll einen Umfang ca. zehn Seiten haben und wird von der Dozentin/ dem Dozenten der praxisphasenbegleitenden Veranstaltung (nach näheren Bestimmungen des Prüfungsausschusses) bewertet werden (Anlage 1 der Fachprüfungsordnung).

(3) Der Praxisbericht in der berufspädagogischen Praxisphase (SN9) soll in Form eines Lehrportfolios erste Sequenzen eigener Lehrtätigkeit dokumentieren und reflektieren. Der Umfang soll 10 Seiten nicht überschreiten und wird von der Dozentin/ dem Dozenten der praxisphasenbegleitenden Veranstaltung (nach näheren Bestimmungen des Prüfungsausschusses) bewertet werden (Anlage 1 der Fachprüfungsordnung).

(4) Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Anerkennung der Praxismodule:

- Praktikumsvereinbarungen für beide Praxisphasen
- Ausbildungspläne beider Praxisphasen
- Bescheinigungen der Praxisstellen über die ordnungsgemäße Ableistung der Praktika (einfaches Praktikumszeugnis)
- Bescheinigungen über die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Reflexionsveranstaltungen
- als erfolgreich bewertete Praktikumsberichte

(5) Liegen die geforderten Unterlagen vor und entsprechen sie den Anforderungen, stellt die Praxiskoordinationsstelle des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit für die berufsfeldorientierende Praxisphase (SN10) und die Studiengangskoordinationsstelle

für die berufspädagogische Praxisphase (SN9) jeweils eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Praktikum aus. Fehlende Unterlagen oder Fehlzeiten können dazu führen, dass das Praktikum nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Die Entscheidung trifft die jeweilige Koordinationsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 9

Praktikum der im Ausland Studierenden

Für Studierende, die das Praktikum im Ausland absolvieren, gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen können auf Antrag die jeweiligen Koordinationsstellen treffen.

§ 10

Versicherung während der Praktika

(1) Die Studierenden sind während der Praxisphasen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Neubrandenburg eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen, praktikumsbegleitenden und projektbegleitenden Veranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praxis sowie ggf. eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.